

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

## Senat III der Gleichbehandlungskommission

**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Anweisung zur Diskriminierung durch den Antragsgegner

**X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG  
(Diskothek „Z“)**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

**durch die X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG (Diskothek „Z“) eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.**

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

durch Diskriminierung des Betroffenen auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. durch den Antragsgegner vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... habe der Betroffene gemeinsam mit fünf Freunden/innen türkischer bzw. ex-jugoslawischer Herkunft nach einer Weihnachtsfeier die Diskothek „Z“ in ... besuchen wollen. Auf Aufforderung der Türsteher hätten alle ihren Ausweis vorgezeigt. Nicht jedoch der Betroffene, da er bereits am ... auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen worden sei und daher eine neuerliche Abweisung befürchtet habe.

Einer der Türsteher habe der Gruppe daraufhin erklärt, dass sie die Diskothek „Z“ nicht besuchen dürften. Auf Frage nach dem Grund der Einlassverweigerung habe der Türsteher nur mit: „Geht leider nicht“ geantwortet. Einer der Freunde des Betroffenen habe darauf erwidert, dass er Einheimischer sei und die Diskothek gerne besuchen möchte. Der Türsteher habe darauf geantwortet: „Wo bist du Einheimischer?“ und habe dem Betroffenen und seinen Freunden/innen weiterhin den Einlass verweigert.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Der Geschäftsführer der Diskothek „Z“, Herr B, sei am Abend des gegenständlichen Vorfalles nicht in der Diskothek anwesend gewesen. Die Verantwortung für das Lokal trage während seiner Abwesenheit der Betriebsleiter Herr F.

Die Gäste der Diskothek würden aus dem In-und Ausland stammen. Vor allem in ... seien sehr viele ausländische Urlauber seine Gäste. So würden sich an gut frequentierten Abenden etwa 200-350 Österreicher, Deutsche, Italiener, Kroaten, Serben, Türken und viele andere Nationalitäten einfinden. Diese Gäste würden zum Stammpublikum zählen und seien eine wichtige Einnahmequelle. Es entbehre daher jeder

Lebenserfahrung diesen Gästen den Zutritt zu verwehren. Der Geschäftsführer weise daher jeden Vorwurf der ethnischen Diskriminierung strikt zurück. Eine solche würde von der Geschäftsführung bei der Auswahl der Gäste nicht stattfinden.

In seinen Lokalen würde jedem Gast der Zutritt gewährt, der sich an die Bekleidungs- und Altersvorschriften halte. Vom Hausrecht, jemand den Eintritt zu verwehren, würde nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich jemand gegenüber anderen Gästen gewalttätig oder sonst unsittlich verhält. Seitens der Geschäftsführung gäbe es eine Anweisung an die Türsteher diese Vorschriften bei der Auswahl und dem Einlass der Gäste zu beachten. Jedoch habe es von ihm nie eine Anweisung gegeben, Menschen nichtösterreichischer oder türkischer Herkunft den Einlass in die Diskothek „Z“ zu verweigern. Eine solche Anweisung würde strikt gegen seine Geschäftsprinzipien und auch gegen seine Einstellung gegenüber anderen Nationalitäten verstoßen.

Als Grund, warum es dennoch zu diesem bedauerlichen Zwischenfall mit dem Betroffenen gekommen sei, könne Herr E nur seine Vermutung darlegen. Diese Einlassverweigerung könne eventuell mit einem Vorfall vom ... zusammenhängen, bei dem einer seiner Mitarbeiter absichtlich von Herrn T, einem Mann türkischer Herkunft, überfahren worden sei. Da sich seine Mitarbeiter und er danach von Herrn T und seinen Freunden bedroht gefühlt hätten, habe er für diese Gruppe von etwa fünf Bekannten von Herrn T ein Eintrittsverbot erteilt. Aus diesem Grund könne es zu einer bedauerlichen Verwechslung gekommen sein, als der Türsteher an diesem Abend geglaubt habe, dass die Gruppe rund um den Betroffenen zu jenem Bekanntenkreis um Herrn T gehört habe.

In den Sitzung der GBK vom ..., ... und ... wurden als Auskunftspersonen der Betroffene, Frau B, Herr C, Herr D sowie für den Antragsgegner der Geschäftsführer Herr E und Herr F befragt:

In der Befragung vom ... berichtete der Betroffene, dass er und weitere Kollegen/innen am ... die Diskothek „Z“ haben besuchen wollen. Der Betroffene habe seinen Bekannten damals abgeraten in die Diskothek „Z“ zu gehen, da ihm schon ein-

mal der Eintritt verweigert wurde. Seine Freunde/innen hätten ihm aber nicht geglaubt.

Am Eingang zur Diskothek habe er seine Freunde/innen vorgelassen und habe hinter ihnen gewartet. Der Türsteher habe gedeutet, dass sie die Ausweise herzeigen sollten. Zwei seiner Freunde, ebenfalls türkischer Herkunft und österreichische Staatsbürger, hätten die Ausweise vorgezeigt. Als die Türsteher die Namen gelesen hätten, seien sie abgewiesen worden. Sein Kollege habe zum Türsteher noch gemeint, dass er ja Österreicher sei. Die Antwort des Türsteher habe gelautet: „Wo bist du Österreicher?“. Also sei dem Betroffenen bereits zum zweiten Mal der Eintritt in die Diskothek „Z“ verweigert worden.

In der Sitzung vom ... berichtete Frau B, dass sie zu sechst zur Diskothek „Z“ gegangen seien. Der Türsteher habe zu ihnen gesagt, dass Ausländer nicht hineindürfen. Einer ihrer Freunde, Herr D, habe daraufhin seinen Ausweis hervorgeholt und zum Türsteher gemeint, dass er österreichischer Staatsbürger sei. Der Türsteher habe darauf etwas zynisch gelacht und gesagt, dass es egal sei ob er diesen Ausweis habe oder nicht. Er dürfe nicht hinein und alle anderen der Gruppe auch nicht. Der Türsteher habe gesagt, dass es verboten sei, dass „die Ausländer hineinkommen“.

Herr C berichtete in der Sitzung vom ..., dass ihre Gruppe versucht habe in die Diskothek „Z“ zu gehen. Sie seien aber von den beiden Türstehern nicht eingelassen worden. Dass sie nicht eingelassen werden würden, habe er schon an der Körpersprache der Türsteher gesehen, denn sie hätten sich eng aneinander vor die Türe gestellt. Ein Türsteher habe dann gesagt, dass „Ausländerverbot“ sei und nur Inländer in das Lokal dürften. Sein Cousin habe daraufhin dem Türsteher seinen Personalausweis gezeigt. Trotzdem habe der Türsteher ihn abgewiesen, obwohl er österreichischer Staatsbürger sei. Daraufhin sei eine Diskussion zwischen seinem Cousin D und dem Türsteher entstanden. Sein Cousin habe gemeint, dass er österreichischer Staatsbürger sei und eingelassen werden wolle. Die Gruppe sei aber nicht eingelassen worden und sei nach den Gesprächen gegangen.

Auf Frage des Senates, ob von den Türstehern hinsichtlich eines Vorfalles rund um einen Herrn T etwas angesprochen worden sei, meinte der Befragte, dass diese ir-

gendwelche Vorfälle erwähnt hätten. Herrn T kenne er nicht. Aber es heiÙe immer wieder, wenn sie irgendwo nicht eingelassen werden würden, dass es irgendwann, irgendwelche Vorfälle gegeben hätte. Das sei immer dieselbe Ausrede.

In der Sitzung vom ... berichtete Herr D, dass er der Erste der Gruppe gewesen sei, der Einlass in die Diskothek „Z“ begehrt habe. Einer der beiden Türsteher habe ihn angehalten und habe gesagt, dass Ausländer nicht hineindürfen sondern nur Einheimische. Das Wort „Ausländer“ sei dezidiert gefallen.

Deswegen habe er seinen Ausweis hervorgeholt, aus dem seine österreichische Staatsbürgerschaft ersichtlich sei. Der Türsteher habe gesagt, dass das egal sei und er nicht hinein dürfe. Diese Abweisung habe der gesamten Gruppe gegolten. Der Befragte habe noch versucht mit dem Türsteher zu reden, dies habe aber nichts genutzt.

Die Frage des Senates, ob in dem Gespräch mit den Türstehern ein Vorfall mit einem Herrn T zur Sprache kam, verneinte der Befragte. Auch kenne er keinen Herrn T.

In der Sitzung des Senates vom ... wurde der Geschäftsführer der Diskothek „Z“, Herr E, befragt. Er betreibe in drei Bundesländern drei Diskotheken und meinte, dass es in seiner Branche normal sei, dass an der Türe die meisten Fehler passieren. Die Türsteher seien, bedingt durch Anabolika, leider nicht immer im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Aus diesem Grund und wegen deren Verwicklung in eine Rauferei habe er sich auch von den damaligen Türstehern, Herrn R und Herrn S, getrennt. Als Dank dafür hätten diese behauptet, dass es vom Befragten die Anweisung gäbe, keine Ausländer einzulassen, was aber in einem Tourismusland wie ... gar nicht möglich sei. Der Job eines Türstehers sei ein sehr schwieriger. Ein Türsteher müsse ein gutes Gefühl für die Leute haben und die Leute beruhigen können. Wenn einer das nicht schaffe ohne einen Gast zu verletzen, müsse man sich von ihm trennen.

Am gegenständlichen Abend sei der Befragte nicht im Lokal gewesen. Auf Grund des Vorfalles mit Herrn T, der seinen Kellner angefahren habe, habe er die Türsteher angewiesen, alle Personen rund um Herrn T nicht mehr in das Lokal einzulassen.

Herr T, der ein Table-Dance Lokal besitze, sei früher öfter Gast in seinem Lokal gewesen. Dieses Table-Dance Lokal befinde sich gegenüber der Diskothek „Z“. Er sei davon ausgegangen, dass diese fünf bis sechs Personen um Herrn T den Türstehern bekannt gewesen seien. Denn sie würden genau wissen, welche Personen das Lokal Herrn Ts frequentieren. Zum Beispiel sei der Geschäftsführer des Lokals von Herrn T ein Österreicher und auch dieser sei nicht eingelassen worden. Eine Verwechslung des Betroffenen mit Personen aus dem Bekanntenkreis des Herrn T könne aber vorgekommen sein.

Auf Nachfrage des Senates, ob der Befragte Vorkehrungen getroffen habe, dass nicht die falschen Personen an der Türe abgewiesen würden, meinte er, dass er das „Hausrecht“ habe. Er sei davon ausgegangen, dass die Türsteher wissen, wer zum Bekanntenkreis des Herrn T gehöre. Eine Namensliste der betroffenen Personen habe es nicht gegeben.

Der Befragte habe den Türstehern die Anweisung gegeben Personen unter 20 Jahren, Personen mit unangemessener Kleidung, Betrunkene oder Personen die unangenehm aufgefallen seien, nicht einzulassen. Es gäbe aber beim Einlass keinerlei Kriterien hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit. Dies sei in einem Tourismusland wie ... auch gar nicht möglich. Zum gegenständlichen Vorfall meinte der Befragte, dass der Betroffene mit 28 Jahren noch immer Student sei. Studenten würden es bekanntermaßen gerne haben, etwas „verwahrlost daherzukommen“. Dies könne auch ein Grund für die Einlassverweigerung gewesen sein.

Der am ... befragte Herr F bestätigte, dass er am ... in der Diskothek „Z“ als Betriebsleiter anwesend gewesen sei. Er könne mit 100%iger Sicherheit sagen, dass in ihrem Lokal keine Diskriminierungen stattfinden würden. Bestes Beispiel sei die zurzeit laufende Europameisterschaft, wo Schweden, Portugiesen, Italiener und Kroaten gemeinsam eine „Riesenparty“ in ihrem Lokal gefeiert hätten.

Am gegenständlichen Abend hätten Herr R und Herr S als Türsteher Dienst gehabt. Die Einlasskriterien seien sehr streng, da man sich einen gewissen Ruf aufgebaut habe, nämlich dass der Gast sich einfach wohlfühlen könne, er in Ruhe gelassen werde und einfach seinen Abend in gemütlicher Atmosphäre mit vielen Leuten verbringen könne. Daher werde an der Türe ein „Schnitt“ gemacht und alkoholisiert-

ten Personen sowie Personen, die vom optischen Auftreten – sprich Kleidung, usw. – nicht passen, der Zutritt verweigert. Diesen Personen werde gesagt, dass ein Einlass leider nicht möglich sei, sie aber gerne nächstes Mal wiederkommen könnten. Aber welcher Nationalität diese Person angehöre, spiele für sie keine Rolle. Ebenso wenig gäbe es Aufzeichnungen über Personen, die nicht eingelassen werden dürften. Schulungen der Türsteher bezüglich der Einlasskriterien gäbe es keine, allerdings seien ihnen die Richtlinien hinsichtlich des Alters, der Kleidung und der Alkoholisierung der Gäste mitgeteilt worden.

Auf den Vorfall vom Sommer angesprochen, wo einer seiner Mitarbeiter von einem Herrn T angefahren und verletzt worden sei meinte der Befragte, dass dieser Vorfall eine Verwechslung des Betroffenen zur Folge gehabt haben könnte. Herr T sei der Besitzer des gegenüberliegenden Lokals. Auf Grund des Vorfalls sei ihm und seinen Bekannten striktes Lokalverbot erteilt worden. Der Befragte kenne nur Herrn T, die Leute rund um ihn aber nicht. Er habe angenommen, dass die Türsteher diesen Kreis kennen würden und habe sich darauf verlassen. Der Befragte habe auch nicht versucht, die Namen der Bekannten des Herrn T herauszufinden. Die Einlassverweigerung habe sich jedoch nur auf die Gruppe rund um Herrn T beschränkt, es seien nicht generell Personen türkischer Herkunft abgewiesen worden. Auf Nachfrage des Senates, ob der Befragte objektivieren könnte, warum der Betroffene in Beziehung zu Herrn T gebracht worden sein könnte, meinte er, dass einfach eine Verwechslung passiert sei.

Die beiden Türsteher der Diskothek „Z“, Herr R und Herr S, sind der zweimaligen Ladung des Senates zur Befragung nicht gefolgt.

### **Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:**

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Diskothek „Z“ ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus an-

deren, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Anweisung zur Diskriminierung durch die X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

*sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

*§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

*(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.*

*§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

*(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

*(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*



Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Diskothek „Z“ wegen einer Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Betroffenen und der Auskunftspersonen, wonach dem Betroffenen auf Grund seiner ethnischen Herkunft der Eintritt in die Diskothek „Z“ ohne Angabe sachlicher Gründe verweigert wurde.

Am ... hat der Betroffene nach einer Weihnachtsfeier gemeinsam mit fünf Freunden/innen türkischer bzw. ex-jugoslawischer Herkunft die Diskothek „Z“ in ... besuchen wollen. Auf Aufforderung der Türsteher haben alle ihren Ausweis vorgezeigt. Nur der Betroffene nicht, da er bereits am ... auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen wurde und daher eine neuerliche Abweisung befürchtete. Einer der Türsteher hat der Gruppe daraufhin erklärt, dass sie die Diskothek „Z“ nicht besuchen dürfen. Auf Frage nach dem Grund der Einlassverweigerung hat der Türsteher nur mit „Geht leider nicht“ geantwortet. Einer der Freunde des Betroffenen hat darauf erwidert, dass er Einheimischer sei und die Diskothek gerne besuchen möchte. Der Türsteher hat darauf geantwortet: „Wo bist du Einheimischer?“ und verweigerte dem Betroffenen und seinen Freunden/innen weiterhin den Einlass.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, Personen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu einer Diskothek zu diskriminieren. Die ethnische Zugehörigkeit darf also keinesfalls ein Kriterium bei der Auswahl der Gäste sein. Im vorliegenden Fall wurde dem Betroffenen aber der Zugang zur Diskothek wegen seiner türkischen Herkunft verweigert. Auch seine Freunde/innen wurden auf Grund ihrer Herkunft nicht eingelassen.

Vielmehr wurde durch den Satz des Türstehers „Wo bist du Einheimischer“ verdeutlicht, dass die Gruppe auf Grund ihrer Herkunft nicht willkommen ist. Dieser Gruppe wurde von den Türstehern auf Grund ihres Aussehens bzw. durch ihre Namen, die die Türsteher in den Ausweisen gelesen hatten, pauschal negative Eigenschaften

zugeschrieben und ihnen daher der Zutritt verweigert. Eine vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierte Begründung der Zutrittsverweigerung erfolgte durch die Türsteher nicht.

Der Geschäftsführer der Diskothek „Z“, Herr E, verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme sowie in seiner Befragung immer wieder auf einen sich im Sommer ... zugetragenem Vorfall, bei dem einer seiner Mitarbeiter von einem Mann türkischer Herkunft absichtlich überfahren wurde. Aus diesem Grund wurde diesem Mann und allen seinen Bekannten ein striktes Lokalverbot erteilt.

Wer aber genau von diesem Lokalverbot umfasst war, wurde weder vom verantwortlichen Geschäftsführer festgehalten noch konnte der Betriebsleiter diesen Personenkreis in der Befragung vor dem Senat abschließend definieren. Vielmehr sind beide davon ausgegangen, dass die Türsteher wissen, wer zu diesem Personenkreis gehört. Vergewissert, dass diese Personen auch tatsächlich bekannt sind, haben sich beide aber nicht. Zudem schlossen der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter hinsichtlich der gegenständlichen Abweisung des Betroffenen eine Verwechslung nicht aus.

Ein vielleicht dem Grunde nach gerechtfertigtes Lokalverbot für bestimmte Personen kann aber niemals als Rechtfertigung für eine Verwechslung oder gar einer pauschalen Zutrittsverweigerung einer gesamten ethnischen Gruppe dienen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung mögliche Verwechslungen mit Sicherheit auszuschließen. In diesem Fall wurden aber nicht die geringsten Anstrengungen in diese Richtung unternommen.

Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass der Vorfall des Sommers ... dazu geführt hat, generell Menschen nichtösterreichischer Herkunft, insbesondere türkischer Herkunft, den Zutritt in die Diskothek „Z“ zu verweigern.

Unterstrichen wird dies durch die rechtskräftige Verurteilung der beiden Türsteher gemäß Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG auf Grund dieses Vorfalls und der aus dem dortigen Verfahren hervorgehenden, dezidierten Anweisung der Geschäftsleitung Personen türkischer Abstammung den Eintritt zu verwehren.

Dem Antragsgegner ist es daher nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes – vom Gleichbehandlungsge-

setz nicht umfasstes – Motiv für die Ungleichbehandlung des Betroffenen ausschlaggebend war.

Der Senat bejahte ebenfalls das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. durch die X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG. Die Erbringung eines gegenteiligen Beweises gelang dem Antragsgegner nicht. Die eindeutige Aussage eines Türstehers vor der Bezirkshauptmannschaft, dass es eine Anweisung der Geschäftsführung gegeben hat Personen türkischer Herkunft nicht einzulassen, bekräftigt die Meinung des Senates.

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG (Diskothek „Z“) eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG (Diskothek „Z“) eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. stattgefunden hat.**

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Geschäftsführung der X Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG (Diskothek „Z“) vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.**

**Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der Türsteher, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.**

**Ferner ist ab sofort auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen,**

**sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.**

**Ebenso sind ab sofort die (gesetzlich möglichen) Einlasskriterien der Diskothek „Z“ gut sichtbar im Eingangsbereich, mit Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes, auszuhängen.**

November 2008

Dr. Doris KOHL

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetzes kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht entsprochen wird.